

Gesetz über die Abfallentsorgung der Gemeinde Jenaz

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Abfallbewirtschaftung, die Verordnung über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung des Regionalverbandes Pro Prättigau und Art. 31 der Gemeindeverfassung erlässt die Gemeinde Jenaz an der Gemeindeversammlung vom 4.9.2001 folgendes

Gesetz über die Abfallentsorgung

Art. 1

Die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut in der Gemeinde Jenaz richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung des Regionalverbandes Pro Prättigau über die regionale Hauskehricht- und Sperrgutentsorgung.

Grundsatz

Art. 2

Die Gemeinde Jenaz organisiert nebst der regional betriebenen Haus- und Sperrgutentsorgung eine zweckmässige Wiederverwertung oder Entsorgung der verschiedenen Wert- und Abfallstoffe, sofern eine solche ökologisch wünschenswert und ökonomisch sinnvoll ist.

Spezialabfälle

Umfang, Sammelart und Sammelrythmus werden jährlich vom Gemeindevorstand festgelegt und entsprechend publiziert.

Art. 3

1) Die Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts und des anfallenden Sperrgutes richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen in der Verordnung des Regionalverbandes Pro Prättigau über die regionale Hauskehricht- und Sperrgut-entsorgung.

Kostendeckung

2) Für die von der Gemeinde organisierte Entsorgung und allfällige Infrastruktur erhebt der Gemeindevorstand kostendeckende Grundgebühren.

3) Für bestimmte oder aussergewöhnliche Spezial-, Industrie- und Sonderabfälle kann der Gemeindevorstand vom Verursacher zusätzliche kostendeckende Gebühren verlangen, oder Sammelstellen ausserhalb des Gemeindegebietes bezeichnen.

Art. 4

Die Grundgebühren werden nach Einheiten berechnet. Dabei werden für die einzelnen Verursachergruppen folgende Einheiten festgelegt:

- a) 1 Einheit pro Haushaltung
- b) 1 Einheit für jeden Handels-, Gewerbe-, Industrie- oder Landwirtschaftsbetrieb
- c) 1 Einheit für Ferienhäuser und Ferienwohnungen
- d) 1 Einheit für von Auswärtigen zu Ferienzwecken benützten Maiensässe

Für Betriebe mit einem wesentlich höheren, überdurchschnittlichen Spezialabfallaufkommen kann der Gemeindevorstand eine höhere Anzahl Einheiten festlegen, oder allenfalls eine spezielle Entsorgung verlangen.

Die Höhe der Grundgebühr pro Einheit wird vom Gemeindevorstand jährlich auf Grund der im Vorjahr angefallenen Kosten und der voraussichtlichen laufenden Kosten festgelegt und von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Art. 5

a) Aushubmaterial

Der Gemeindevorstand bestimmt die Deponieplätze für reines Aushubmaterial und setzt für die Gemeinde eigenen Deponien die Höhe der Deponiegebühr pro Kubikmeter fest.

b) Tierkörperbeseitigung

Tierkadaver sind bei der Annahmestelle der ARA Vorderprättigau abzugeben.

Gebührenerhebung

Spezielle Regelungen

Art. 6

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 5'000.- geahndet. Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes.

Strafbestimmungen

Art. 7

1) Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung kann der Gemeindevorstand unter Strafandrohung die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen.

Ersatzmassnahmen

2) Sofern den Anordnungen nicht innert angemessener Frist Folge geleistet wird, kann der Gemeindevorstand geeignete Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren anordnen.

Art. 8

Dieses Gesetz ersetzt alle bisherigen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4.9.01 mit Wirkung ab 1.11.2001 in Kraft.

Inkrafttreten

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 9

Die Rechnungsstellung und Berechnung der Kehrichtgebühr für das Jahr 2001 erfolgt letztmalig im Verlauf des ersten Quartals 2002 gemäss der bisherigen alten Verordnung.

Übergangsbestimmungen

Angenommen von der Gemeindeversammlung vom 4. September 2001.

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

.....
Sig. Werner Bär-Fausch

.....
Sig. Andreas Eggimann